

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 30.04.2020**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gartenäcker/Marktwiesen, 2. Änderung“ in Herrenberg, Stadtteil GÜltstein, und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan**

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gartenäcker/Marktwiesen, 2. Änderung“ in Herrenberg, Stadtteil GÜltstein, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 und 13a BauGB und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 LBO beschlossen.

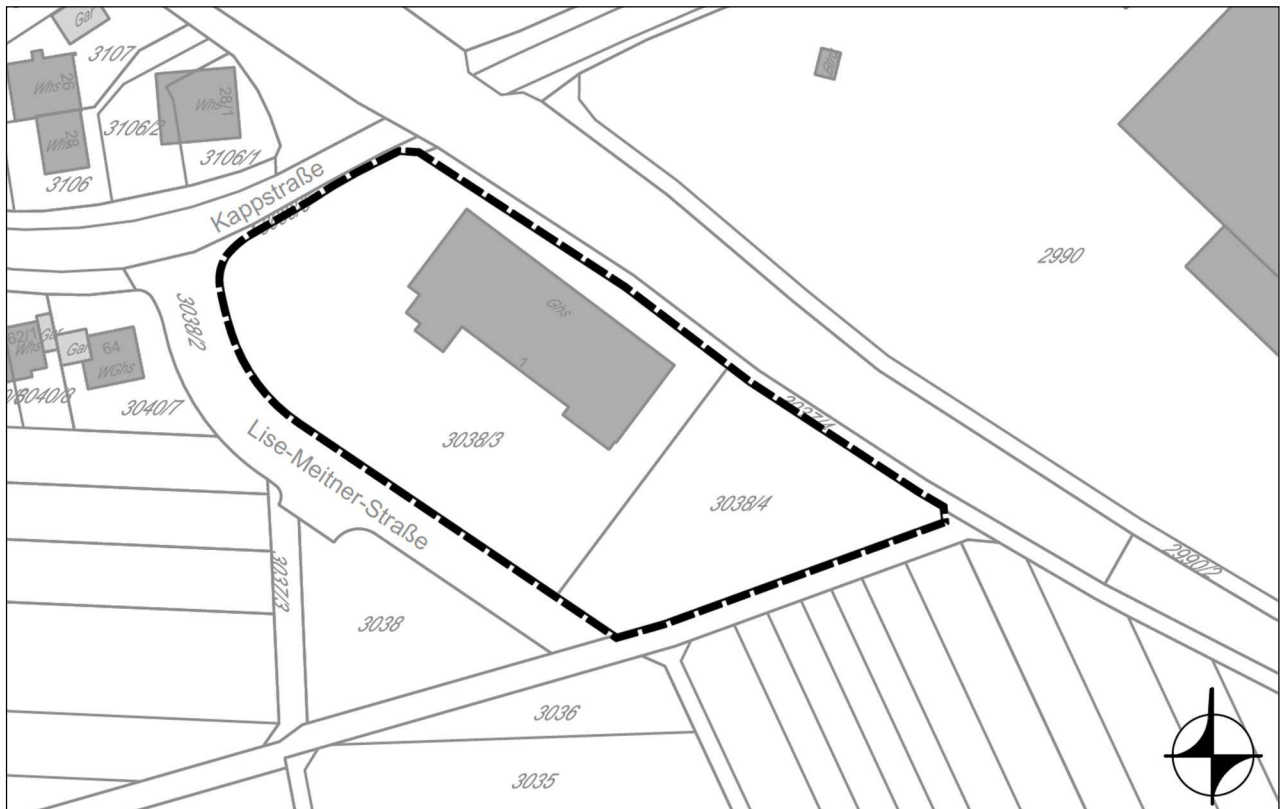
Der Bebauungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dies bedeutet, dass auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden soll.

### **Ziele und Zweck der Planung:**

Ziel und Zweck der Planung ist der Bau eines Lebensmittelmarktes mit einer auf maximal 1.230 qm vergrößerten Verkaufsfläche an der Stelle des bestehenden Netto-Marktes zur Stärkung der Grundversorgung in Herrenberg-GÜltstein.

### **Räumliche Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 0,7 ha liegt an der Lise-Meitner-Straße zwischen der Kappstraße, dem Weg südlich an der Bahnlinie und einem angrenzenden Feldweg im Südosten. Er umfasst die Flurstücke 3038/3 und 3038/4 in Herrenberg, Stadtteil GÜltstein. Die maßgebliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt:



### **Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Gartenäcker/Marktwiesen, 2. Änderung" sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit Anlagen und Begründungen und der zu Grunde liegende DIN 45691 vom Dezember 2006 liegen in der Zeit

**vom 08.05.2020 bis 09.06.2020**

bei der Stadtverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg im Foyer während der Sonderöffnungszeiten für die Auslage von Bebauungsplänen (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen sind trotz möglicher Einschränkungen im Rathausbetrieb zugänglich. Im Eingangsbereich des Bürgeramts befindet sich ein Telefon und eine Liste mit der Angabe der Telefonnummer der Zentrale, die Sie bitte wählen, um Zugang zum Foyer zu erhalten. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich, wird aber begrüßt.

Aufgrund der Corona-Krise wird dringend empfohlen, primär die Online-Einsichtnahme zu nutzen!

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen und Anlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können im Internet unter [www.herrenberg.de/bekanntmachungen](http://www.herrenberg.de/bekanntmachungen) abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der tatsächlichen Einsichtnahme oder bei der Online-Einsichtnahme über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Sie kann zusätzlich im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung der Stadt Herrenberg während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr) Fragen stellen oder Informationen einholen, vorzugsweise telefonisch oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 07032 924-268.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Herrenberg schriftlich oder per E-Mail an [stadtentwicklung@herrenberg.de](mailto:stadtentwicklung@herrenberg.de) Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Amt für Stadtentwicklung